

NEWSLETTER

AUSGABE 11

APRIL 2015

Themen

Infos aus der Kontaktstelle

Seite 2

- Einladung Mitgliederversammlung
- Umzug Kontaktstelle

Berichte

Seite 3

- Aktueller Sachstand Zuschussvertrag
- Neuer bezuschusster Personalschlüssel
- BAGE-Treffen

Mitgliederfragen

Seite 6

- Ab welchem Alter dürfen Geschwister abholen?

Neue (gesetzliche) Regelungen

Seite 12

- Personalkostenzuschüsse für BAV bei Fehlzeiten
- Neuigkeiten im SV-Recht
- Neuerungen Ersthelferausbildung

Termine

Seite 14

- des Dachverbands
- anderer Anbieter

Infos aus der Kontaktstelle

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der gesamte Vorstand des Dachverbands lädt Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, 22.04.2015 um 20:00 Uhr in der Schaffhausenstraße 113 in Tübingen im Seminarraum im 4. Stock ein.

Tagesordnung

- Jahresbericht des Vorstands + der Kontaktstelle
- Kassenbericht
- Wahl eines oder mehrerer neuer Vorstandsmitglieder
Timon Haidlinger wird sein Amt als Vorstandsmitglied des Dachverbands niederlegen.
Laut Satzung besteht der Vorstand aus 2-6 Mitgliedern, das heißt, dass bis zu drei weitere Personen in den Vorstand gewählt werden könnten. Es wäre schön, wenn sich dafür Interessierte finden. Insbesondere die sehr kleinen Elterninitiativen sind bisher im Vorstand unterrepräsentiert.
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Satzungsänderung
Bisher:
§ 9 Auflösung des Vereins
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Änderungsvorschlag:
„Kinderschutzbund Tübingen“ soll ersetzt werden durch „Kreisverband Tübingen des Paritätischen Baden-Württemberg“
- Sonstiges

Wir bitten um eine kurze Rückmeldung bzgl. der Teilnahme an der Mitgliederversammlung an die Kontaktstelle und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Umzug Kontaktstelle

Wie bei der Mitgliederversammlung am 26.11.2014 beschlossen, ist die Kontaktstelle im Februar in die Schaffhausenstraße umgezogen. Momentan ist die Kontaktstelle noch nicht vollständig eingerichtet und hat keine festen Bürozeiten, wir bitten daher um terminliche Voranmeldung. Telefonisch und per eMail sind wir jederzeit erreichbar.

Berichte

Aktueller Sachstand Zuschussvertrag

Vom Gemeinderat wurde am 23.03.2015 die Vorlage 83/2015 beschlossen. Der Inhalt dieser Vorlage war uns bereits im Vorfeld bekannt und wir hatten Ende 2014 Gelegenheit, dazu ausführlich Stellung zu nehmen. Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass es sich dabei um ein Novum handelt. Bislang konnten wir immer nur nach Veröffentlichung von Vorlagen kurzfristig und separat eine Stellungnahme dazu abgeben. Dieses neue Vorgehen ist für uns wesentlich vorteilhafter. Unsere Anmerkungen wurden in weiten Teilen berücksichtigt. Allerdings war die Vorlage zu diesem Zeitpunkt als Informationsvorlage entworfen, d.h. sie sollte lediglich der Zwischeninformation des Gemeinderates dienen. Stattdessen wurde die Vorlage in eine Beschlussvorlage umgewandelt.

Beschlossen hat der Gemeinderat somit folgenden Vorschlag der Verwaltung:

„Um die beschriebenen gegensätzlichen Verhandlungspositionen aufzulösen schlägt die Verwaltung vor, von der Forderung nach vollständiger tarifgleicher Bezahlung (der pädagogischen Fachkräfte) Abstand zu nehmen.

Im Rahmen einer Bezuschussung von 95% der Kosten verpflichten sich die kleinen freien Träger, auch 95% der nach TVöD vorgesehenen Zahlungen an die Beschäftigten im Rahmen eines trägerindividuellen Vergütungssystems weiterzugeben. Maßnahmen zur Pflege des Betriebsklimas können Teil dieses Vergütungssystems sein und sind in der betrieblichen Vereinbarung entsprechend zu beschreiben. Die Verwaltung prüft eine prozentuale Begrenzung dieser Ausgaben.

Die kleinen freien Träger haben mit Blick auf ihre Beschäftigten bestätigt, dass dieses Vorgehen für sie tragbar ist. Eine vollständige Gleichstellung mit städtischen Beschäftigten durch die Anerkennung der leistungsbezogenen Vergütung sei dennoch wünschenswert.

Um die Liquidität der freien Träger zu sichern zahlt die Verwaltung die Abschläge auf die Betriebskostenzuschüsse entsprechend der bisher gültigen Verträge aus. Der erste Abschlag für 2015, fällig zu Jahresbeginn, wurde bereits an die Träger überwiesen.“

Grundsätzlich begrüßen wir die Vergütungsfreiheit, die dieser Beschluss enthält. Wir verpflichten uns, die Personalkostenzuschüsse im pädagogischen Bereich (=ca. 95% der nach TVöD errechneten Personalkosten) vollumfänglich für Personalkosten von pädagogischen Angestellten zu verwenden. Auch Sachzuwendungen (z.B. Benzingutschein) und Personalpflegekosten (z.B. Geburtstagsgeschenk, Weihnachtessen) werden als Personalkosten anerkannt.

Ungeklärt ist bisher die künftige Regelung zur Betrieblichen Altersvorsorge. Unseres Erachtens enthält der Beschluss des Gemeinderates dazu keine konkrete Aussage. Die Stadtverwaltung hingegen ist der Ansicht, die städtischen Betriebskostenzuschüsse zur BAV müssten künftig auch vollumfänglich (bisher nur zu 50%) als Arbeitgeberzuschuss für die BAV an die Angestellten weiter gereicht werden. Damit wäre eine volle Jahressonderzahlung für uns nicht mehr finanzierbar!

Bei Vergütung einer vollen Jahressonderzahlung werden im Jahr 12,9 Gehälter gezahlt. Bei einer Refinanzierung von 95% über städtische Zuschüsse ergibt sich folgende einfache Rechnung:

$12,9 \text{ Gehälter} \times 95\% = 12,25 \text{ Gehälter}$

Es fehlen also 0,65 Gehälter, die bisher über die BAV-Regelung finanzierbar sind.

Daher möchten wir die bestehende Regelung zur BAV-Bezuschussung beibehalten und unsere Angestellten selbst zwischen mehr Netto oder mehr BAV entscheiden lassen.

Neuer bezuschusster Personalschlüssel

Mit dem erfreulichen Beschluss des Gemeinderates, die Beschlüsse 2014 zur Verkürzung der Schließzeiten und Umsetzung der letzten Tranche zur Personalerhöhung wegen des Orientierungsplans, nun doch aufrecht zu erhalten, ergibt sich für die meisten Einrichtungen ein neuer bezuschusster Personalschlüssel.

Wir haben seit Mitte 2014 bereits mehrfach bei der Stadtverwaltung darum gebeten, den Einrichtungen diesen Personalschlüssel mitzuteilen. Leider ist das bisher nicht erfolgt.

Es ist unbedingt zu beachten, dass insbesondere die neue Schließzeitenregelung deutlichen Einfluss auf die Personalkostenzuschüsse haben kann. Das gilt vor allem für Einrichtungen, die weniger als 25 Schließtage haben. Denn weniger Schließtage bedeuten mehr Öffnungstage und erfordern somit einen höheren Personalschlüssel. Im Rahmen einer Bestandschutzregelung wurde diesen Einrichtungen bisher teilweise das volle Personalsoll anerkannt und bezuschusst. Das wird rückwirkend zum 01.01.2015 nicht mehr der Fall sein.

Für die 5 zusätzlichen Öffnungstage bei 20-25 Schließtagen wird nur das halbe erforderliche Personalplus bezuschusst. Und für die 5 zusätzlichen Öffnungstage bei 15-20 Schließtagen nur noch 25% des erforderlichen Personalplus.

Einrichtungen, denen nachträglich rückwirkend ein verringertes Personalsoll durch die Stadtverwaltung mitgeteilt wird, empfehlen wir, das nicht zu akzeptieren. Gerne kann der Dachverband dann auch entsprechend mit der Stadtverwaltung verhandeln.

BAGE-Treffen

Der Dachverband der Kleinen Freien Träger Tübingen e.V., ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V. (BAGE). Zweimal jährlich findet ein Kontaktstellentreffen statt, an dem alle BAGE-Mitglieder teilnehmen können. Das letzte Treffen fand Mitte März in Würzburg statt. Für den DV haben Ellen Noetzel und Annegret Wipper teilgenommen.

Neben dem bundesweiten Austausch und der Vernetzung stand das Thema Qualität im Mittelpunkt.

Den Einstieg in das Thema machte ein Vortrag von Dr. Christa Preissing, in dem sie einen Qualitätsbegriff diskutierte, der weg von „Abhaklisten“ hin zu dialogischen und auf einzelne Einrichtungen fokussierten Verfahren geht.

Dieses Verständnis von Qualität findet sich auch wieder in ihrer Expertise zum Thema Fachberatung, die sie im Auftrag des BMFSFJ als Vorbereitung für ein Bundesqualitätsgesetz schreibt. Diese und alle weiteren Expertisen, die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben wurden, werden im April 2015 als Buch erscheinen. Die Anforderungen, die in diesen Expertisen an die nötigen (Personal)ressourcen als notwendig für gute Kitaqualität empfohlen werden sind sehr weitreichend und so können wir alle nur hoffen, dass sie von den richtigen Menschen gelesen und beachtet werden.

Die Bertelsmannstiftung erstellt derzeit eine Studie zum Thema Kitaleitung. Diese ist in vier Teilprojekte untergliedert. Eines davon wurde an die BAGE delegiert, die eine Expertise zum Thema Leitung in Elterninitiativen erstellt.

In allen Gesprächen und Diskussionen zeigte sich, wie unterschiedlich viele Dinge in den unterschiedlichen Gegenden Deutschlands gehandhabt werden (z.B. Berechnung Personalsoll, Vertretungen, Bezuschussung, Zusammenarbeit mit Stadt, Kommune und Land usw.). Daraus wird deutlich, wie trügerisch die vermeintliche Klarheit von Zahlen ist (wie unlängst der Vergleich des Betreuungsschlüssels zwischen den Bundesländern, bei dem Baden-Württemberg so gut aussah), aber auch, wie sehr wir alle in unseren jeweiligen Systemen stecken und uns ein Eindenken in andere Organisationsmöglichkeiten schwer fällt.

Wie immer war es ein bereicherndes Treffen, das einen Blick über den engen Tübinger Tellerrand ermöglichte, Anregungen für inhaltliche Diskussionen bot und noch Zeit für den informellen Erfahrungsaustausch und die Vernetzung mit anderen Kontaktstellen ließ.

Mitgliederfragen

Frage:

Ab welchem Alter dürfen Geschwister abholen?

Antwort:

Dazu gibt es keine klaren gesetzlichen Vorschriften.

Verkehrspsychologen sagen, dass Kinder erst ab einem Alter von etwa 12 Jahren fähig sind, Verkehrssituationen voll zu überblicken. Aus diesem Grund wird häufig 12 Jahre als Mindestalter für abholende Geschwister genannt.

Allerdings ist die Antwort leider nicht so leicht. Wie bei allem, was mit Aufsichtspflicht zu tun hat, kommt es auf mehrere Faktoren an:

- Alter, Entwicklungsstand, motorische Fähigkeiten usw. des abzuholenden Kindes
- Alter, Entwicklungsstand usw. des abholenden Kindes
- Beziehung zwischen den beiden Kindern
- Länge und Gefährlichkeit des Weges
- Verkehrsmittel

(So kann evtl. ein Fünfjähriger mit einem achtjährigen Geschwisterkind einen sehr kurzen Weg, bei dem keine Straße überquert werden muss, zu Fuß bewältigen, ein Dreizehnjähriger aber mit der Beaufsichtigung eines Zweijährigen auf dem Laufrad überfordert sein.)

Grundsätzlich ist es im Sinne einer Erziehung zur Selbstständigkeit wünschenswert, wenn Kinder Wege allein, oder zumindest ohne erwachsene Begleitung, bewältigen,

gleichzeitig dürfen sie aber auch keinen für sie unüberschaubaren und nicht zu bewältigenden Gefahren ausgesetzt werden.

Es bleibt also immer eine Einzelfallentscheidung, die das pädagogische Fachpersonal in Absprache mit den Eltern zu treffen hat. Wichtig: auf jeden Fall muss eine schriftliche Erklärung der Eltern vorliegen, wenn Kinder nicht von den eigenen Eltern abgeholt werden! (Also auch wenn sie von anderen Eltern mitgenommen werden, von Großeltern oder Freunden abgeholt werden, alleine laufen oder mit Geschwistern gehen dürfen)

Neue (gesetzliche) Regelungen

Personalkostenzuschüsse für BAV bei Fehlzeiten

Laut telefonischer Auskunft der Stadtverwaltung (Frau Götz, Frau Mangliers am 24.03.2015) wird der Arbeitgeberanteil für die BAV in Fehlzeiten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung folgendermaßen anerkannt:

- | | |
|---|------|
| - während Beschäftigungsverbot | ja |
| - während Mutterschutzfrist | ja |
| - im Krankheitsfall | ja |
| - ab Ende Lohnfortzahlung bei Krankheit nach 6 Wochen | nein |

Im SV-Recht gelten ab 01.01.2015 einige Neuigkeiten.

Kurzfristige Beschäftigungen

Die Obergrenze für kurzfristige Beschäftigungen wird ab 01.01.2015 angehoben. Diese beträgt drei Monate bei mindestens fünf Wochenarbeitsdagen oder 70 Arbeitstage bei weniger als fünf Wochenarbeitsdagen. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist unerheblich.

Beitragssatz Krankenkasse

Allgemeiner Beitragssatz gesenkt auf 14,6 %
davon je 7,3% für AG und AN
bisheriger Zusatzbeitrag für AN von 0,9% entfällt
aber KK dürfen individuellen Zusatzbeitrag verlangen

Bei erstmaliger Erhebung oder Änderung des Zusatzbeitrags durch die Krankenkasse besteht für die AN ein Sonderkündigungsrecht.

Steuern

Neu: Leistungen der AG für Serviceleistungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf an die AN sind in Höhe von bis zu 600 € jährlich beitragsfrei.

Diese Leistungen können gewährt werden z.B. zur Förderung eines beruflichen Wiedereinstiegs sowie bei der Organisation der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen. Es muss sich dabei wohl immer um kurzfristig erforderliche Leistungen handeln, z.B. Dienstleistungen durch Fremdfirmen im Auftrag der AG, wie Beratung, Vermittlung oder Betreuung.

Der Freibetrag für Geschenke zu persönlichen Anlässen erhöht sich auf 60 € statt wie bisher 40 € je Anlass. Diese Erhöhung gilt auch für Geschenke im Rahmen von Betriebsfeiern.

Pflegezeit

10 Tage unbezahlte Freistellung mit Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld (Zahlung durch Krankenkasse, analog Kinderkrankengeld) für akute Fälle, z.B. Neuorganisation einer Pflegesituation

6 Monate unbezahlte Freistellung mit Anspruch auf zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie

In Betrieben mit mehr als 25 Angestellten: Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit für bis zu 24 Monate kann die Arbeitszeit reduziert werden (Mindestarbeitszeit 15h/Woche)

Erweiterte Aufzeichnungspflicht für Minijobs

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen konkret festgehalten werden

zweijährige Aufbewahrungspflicht dieser Aufzeichnungen

Hintergrund: Mindestlohn

Bestimmungen + Neuerungen betriebliche Ersthelfer/in

Anzahl: In Betrieben mit bis zu zwanzig Beschäftigten mindestens ein Ersthelfer, bei größeren Betrieben mindestens fünf Prozent der anwesenden Beschäftigten in Verwaltungs- und Handelsbereichen und mindestens zehn Prozent der anwesenden Beschäftigten in sonstigen Bereichen.

- Um im Falle einer kleinen Kita sicher zu stellen, dass immer mindestens ein/e Ersthelfer/in anwesend ist, müssen eigentlich alle Angestellten die Ausbildung haben

Ausbildung:

Bisher:

- Ausbildung 8 Doppelstunden
- Fortbildung 4 Doppelstunden

Der zeitliche Abstand zwischen dem Abschluss eines Seminars und dem nächsten darf zwei Jahre nicht überschreiten!

Neu ab 1.4.2015:

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird ab 01. April 2015 auf 9 UE (9 x 45min = 6h 45min) gestrafft und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Fortbildung, auf 9 UE ausgeweitet.

Die Ausbildung soll praxisorientierter werden und es soll auch auf spezifische Anforderungen der Teilnehmenden eingegangen werden können, z.B. auf Erste-Hilfe-Maßnahmen in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Seit 1.10.2014 gibt es neue Regelungen für Personen mit medizinischer Qualifikation (z.B. Krankenschwestern).

Weitere Infos:

- https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Erste-Hilfe_node.html

Termine

des Dachverbands

- **Unterweisungen:**
 - die nächsten Unterweisungen sind für Juni geplant, die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- **Ak Leitungen**
 - 16.4., 14.30 Uhr
- **Infoabend Sicherheitstechnische Betreuung**
 - Dienstag, 05.05., 20.15
- **Infoabend zur Betriebskostenabrechnung 2014**
 - Donnerstag, 16.04., 20.15

Anderer Anbieter

- Fachtag der Elterninitiativen in Bayern
zum Thema „Mehr Elterninitiative wagen! – Vom Wert des Eigensinns“
am 08.05.2015 in München, 14 – 20 Uhr

Dachverband der Kleinen Freien Träger Tübingen e.V.

www.dachverband-tuebingen.de

Kontaktstelle:

Schaffhausenstr. 113, 72072 Tübingen (Ackel-Gebäude)

Tel: 07071/9209980

eMail: kontaktstelle@dachverband-tuebingen.de

persönliche/telefonische Sprechzeiten:

Dienstag + Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr

und nach Absprache